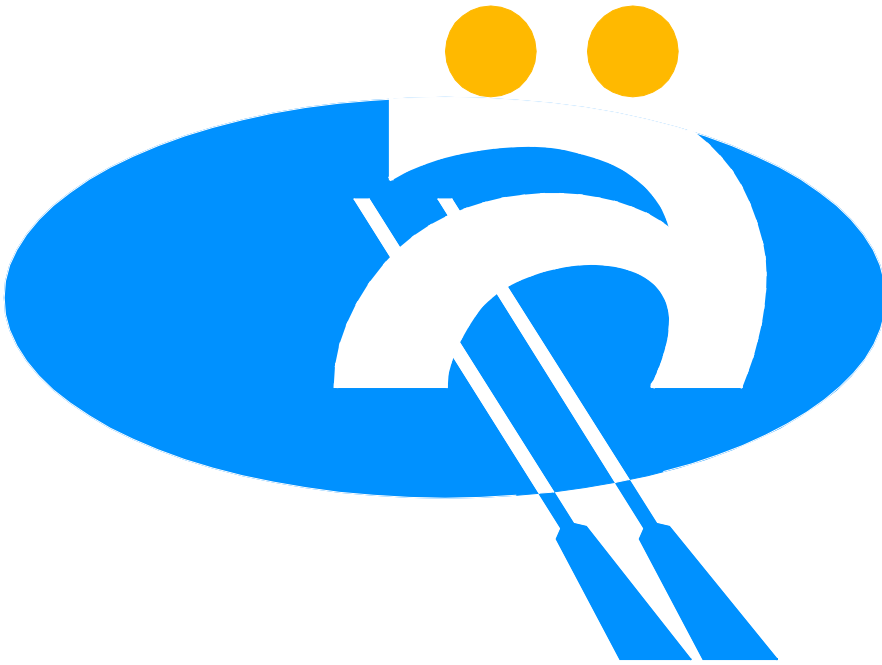


EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Reglement der Musikschule Oberägeri (Musikschulreglement)

23. April 2001

412.3 REGLEMENT DER MUSIKSCHULE OBERÄGERI (MUSIKSCHULREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeines	2
Art. 1	Name	2
Art. 2	Ziele	2
Art. 3	Teilnahmeberechtigung	2
II	Organe der Musikschule	2
Art. 4	Organe der Musikschule	2
Art. 5	Gemeinderat	3
Art. 6	Musikschulkommission	3
Art. 7	Musikschulleitung	3
Art. 8	Musiklehrpersonen	4
III	Der Musikunterricht	4
Art. 9	Gliederung	4
Art. 10	Unterrichtspflicht	4
Art. 11	Instrumente und Musikalien	4
IV	Finanzierung	4
Art. 12	Finanzierung	4
Art. 13	Schulgeld	5
V	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 14	Rechtspflege	5
Art. 15	Inkrafttreten	5
Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulleiters		8
1	Allgemeine musikpädagogische Leitung	8
2	Unterrichtspensum	8
3	Schülerinnen und Schüler	8
4	Lehrerinnen und Lehrer	8
5	Organisation	9
6	Finanzen	9
7	Öffentlichkeit	9
Aufgaben und kompetenzen der Musikschulpersonen		10
1	Allgemeines	10
2	Schulorganisation	10
3	Unterrichtsausfälle	10
4	Fortbildung	10
5	Anschaffungen	10
6	Entlöhnung	11
7	Sportferien	11

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE OBERÄGERI (MUSIKSCHULREGLEMENT)

(vom 23. April 2001)

Die Einwohnergemeinde von Oberägeri,

gestützt auf § 19 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 sowie § 59 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 04. September 1980

beschliesst:

I Allgemeines

Art. 1 Name

Die Musikschule Oberägeri ist eine Institution der Einwohnergemeinde Oberägeri.

Art. 2 Ziele

¹Die Musikschule Oberägeri vermittelt nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit der Volksschule qualifizierte musikalische Bildung.

²Ziel der Musikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, die Freude an der Musik zu fördern und zu vertiefen und die Schülerinnen und Schüler mit den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik vertraut zu machen.

³Die Musikschule will ihre Schülerinnen und Schüler zum bewussten Musikhören und zum individuellen und gemeinsamen, engagierten Musizieren befähigen. Sie vermittelt auch eine vorberufliche Fachausbildung.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

¹Am Unterricht der Musikschule Oberägeri können Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.

²Das Angebot der Musikschule Oberägeri steht auch für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr offen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies erlauben.

II Organe der Musikschule

Art. 4 Organe der Musikschule

Organe der Musikschule Oberägeri sind:

- a. Gemeinderat
- b. Musikschulkommission
- c. Musikschulleitung
- d. Musiklehrpersonen

Art. 5 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Er erfüllt bei der Musikschule die gleichen Aufgaben, welche ihm das Schulgesetz für die gemeindlichen Schulen zuweist. Er ist überdies zuständig für:

- a. den Erlass der Verordnungen und Tarife
- b. die Wahl der Musikschulkommission
- c. die Wahl und Anstellung der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters
- d. die Anstellung der Musiklehrpersonen
- e. die Festlegung des Fächerangebotes und die Dauer der Unterrichtslektionen
- f. die Spesenregelung der Musiklehrpersonen
- g. die Behandlung weiterer Anträge der Musikschulkommission

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen an ein anderes Organ zu delegieren.

Art. 6 Musikschulkommission

¹Die Musikschulkommission ist das vom Gemeinderat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule. Sie besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist in der Musikschulkommission von Amtes wegen vertreten. Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

²Die Musikschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die Aufsicht über die Musikschule
- b. die Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule
- c. das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat über Schulstruktur und Fächerkanon und die zu führenden Ensembles
- d. die Vorschläge für die Wahl der Musikschulleitung
- e. die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und Musikschüler
- f. die Unterrichtsbesuche und die Teilnahme an Musikschul-Veranstaltungen
- g. den Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung
- h. das Gewähren von Schulgelderermässigungen
- i. das Erstellen der Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte für die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen
- j. der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern
- k. alle übrigen Aufgaben, die gemäss diesem Reglement nicht explizit in die Zuständigkeit einer andern Instanz fallen.

Art. 7 Musikschulleitung

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die operative Führung der Musikschule und ist die Verbindungsperson zwischen den vorgesetzten Behörden und der Musikschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die

Musikschule Oberägeri nach innen und aussen und führt sie

- a. in einem fachlichen, pädagogischen und künstlerischen Bereich und
- b. in einem administrativen, organisatorischen Bereich.

²Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung/Pflichtenheft festgehalten.

Art. 8 Musiklehrpersonen

¹Als Musiklehrerinnen und -Lehrer können gewählt werden:

- a. Absolventinnen und Absolventen eines staatlich anerkannten Konservatoriums oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) mit entsprechendem Diplom.
- b. Musikstudentinnen und -Studenten.
- c. in Ausnahmefällen Laienmusikerinnen und -Musiker mit entsprechender Ausbildung oder Erfahrung.

²Die Musiklehrpersonen sind Angestellte der Einwohnergemeinde Oberägeri. Das Gehalt richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zug über die Besoldung der Musikschullehrer. für die Lehrpersonen an den gemeindlichen Musikschulen gilt der berufliche Auftrag des Lehrers gemäss § 47 des Schulgesetzes sinngemäss.

³Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen sind in der Stellenbeschreibung/Pflichtenheft festgehalten.

III Der Musikunterricht

Art. 9 Gliederung

Die Musikschule Oberägeri kennt folgende Unterrichtsformen:

- a. Einzelunterricht
- b. Unterricht zu Zweit oder in Kleingruppen
- c. Ensembleunterricht

Art. 10 Unterrichtspflicht

¹Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist verpflichtet, den Unterricht ordnungsgemäss zu besuchen und die Vorschriften und Weisungen der Musikschule zu befolgen.

²Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Regeln bezüglich An- und Abmeldung sowie Ausschluss sind auf dem Informationsblatt der Musikschule aufgeführt.

Art. 11 Instrumente und Musikalien

¹Die Musikinstrumente werden grundsätzlich durch die Schülerinnen und Schüler angeschafft. Musikschuleigene Instrumente werden gemäss Tarifordnung gegen eine Leihgebühr abgegeben.

²Die für das Ensemblespiel vorhandenen Spezialinstrumente werden unentgeltlich ausgeliehen.

³Für Beschädigungen an Leihinstrumenten ist die Schülerin oder der Schüler resp. die gesetzliche Vertretung haftbar.

⁴Ausser für die musikalische Grundschule und das Ensemblespiel wird das Notenmaterial von der Schülerin oder vom Schüler bezahlt.

IV Finanzierung

Art. 12 Finanzierung

¹Die Kosten der Musikschule Oberägeri werden finanziert durch:

- a. die Beiträge der Gemeinde
- b. die Subventionen des Kantons Zug an die Gehälter der Lehrpersonen
- c. die Elternbeiträge
- d. die Beiträge der erwachsenen Schülerinnen und Schüler

²Der Erwachsenenunterricht soll selbsttragend sein.

³Die Infrastruktur wird von der Gemeinde Oberägeri kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 13 Schulgeld

¹Für den Unterricht an der Musikschule Oberägeri wird ein Schulgeld von den Eltern der Kinder und Jugendlichen bzw. von den Erwachsenen erhoben.

²Die Höhe der Beiträge wird in der Tarifordnung geregelt.

³Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Semesters. Wer während des Semesters eintritt, erhält eine Prorata-Rechnung. Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für das neue Semester fällig. Bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule besteht kein Anrecht auf Erlass bzw. Rückzahlung des Schulgeldes. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Wohnortswechsel oder auf ärztliche Anordnung hin austreten müssen.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), sofern im Folgenden nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind.

²Reklamationen gegen Lehrpersonen sind bei der Musikschulleitung anzubringen, solche gegen Anordnungen der Musikschulleitung bei der Musikschulkommission. Anordnungen der Musikschulkommission sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat anfechtbar.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Direktion für Bildung und Kultur in Kraft.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 11. November 1980 mit Nachträgen aufgehoben.

6315 Oberägeri, 23. April 2001

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Gustav Iten

Der Schreiber: Anton Rogenmoser

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2001

Genehmigt durch die Direktion für Bildung und Kultur am 08. Februar 2002

INDEX

Allgemeines	2	Musikschulleitung	3
Der Besuch der Musikschule	4	Name	2
Der Musikunterricht	4	Organe der Musikschule	2
Finanzierung	4	Rechtspflege	5
Gemeinderat	3	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Gliederung	4	Schulgeld	5
Inkrafttreten	5	Teilnahmeberechtigung	2
Instrumente und Musikalien	4	Unterrichtsformen	4
Musiklehrpersonen	4	Unterrichtspflicht	4
Musikschuleigene Instrumente	4	Ziele	2
Musikschulkommission	3		

412.3 REGLEMENT DER MUSIKSCHULE OBERÄGERI (MUSIKSCHULREGLEMENT)**ANHANG A****AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES MUSIKSCHULLEITERS****1 Allgemeine musikpädagogische Leitung**

- Übergeordnete Ziele und Ideen bekannt machen
- Aufzeigen neuer Lehrmethoden, Modelle und aktueller Tendenzen
- Fördern des Ideenaustausches und der Zusammenarbeit innerhalb der Lehrerschaft
- Planen, überprüfen und anpassen inhaltlicher Konzepte wie Schulstrukturen, Unterrichtsformen und Unterrichtsangebote
- Fördern der Lehrerweiterbildung

2 Unterrichtspensum

- Entfalten eigener künstlerischer und/oder pädagogischer Tätigkeiten innerhalb der Musikschule
- Initiieren von Musikprojekten

3 Schülerinnen und Schüler

- Beraten von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern
- Aufnehmen und zuteilen von Schülerinnen und Schülern
- Behandeln von speziellen Eintrittsgesuchen und darüber entscheiden
- Behandeln von Beschwerden

4 Lehrerinnen und Lehrer

- Suchen von Lehrpersonen und Stellvertretungen
- Vorbereiten von Anstellungen, Verwarnungen und Entlassungen
- Führen, kontrollieren und beurteilen der Lehrpersonen (Schulbesuche)
- Behandeln von Beschwerden
- Beraten, unterstützen und betreuen der Lehrpersonen in Bezug auf Unterricht und Fortbildung
- Vermitteln von Kontaktgesprächen zwischen Lehrpersonen und Eltern in Konfliktsituationen

5 Organisation

- Personalplanung
- Führen der Schülerstatistik
- Bereitstellen der Daten für die Rechnungsstellung der Gemeinde
- Kontrollieren der Absenzenlisten
- Erstellen von Stundenplanübersichten und Zimmerbelegungsplänen
- Raumplanung, Raumsuche, Raumausstattung, Raumzuteilung
- Anschaffen, bereitstellen, warten, inventarisierten von Lehrmitteln, Lehrmaterial, Instrumenten, Apparaten und Büromaterial
- Führen des Sekretariates
- Planen und organisieren von internen Veranstaltungen, Sitzungen, Lehrerkonferenzen, Fortbildung, Ausflügen, Feiern etc.
- Orientieren und beraten von Kommissionen und Behörden über alle Gebiete des Musikschulwesens

6 Finanzen

- Detailvorbereitung des Budgets
- Kontrolle des Budgets

7 Öffentlichkeit

- Auftritte und Veranstaltungen planen und durchführen (Schülerkonzerte, Lehrerkonzerte, Projekte, Feste, Jubiläen, Mitwirkung an Veranstaltungen ausserhalb der Musikschule...)
- Informationsveranstaltungen durchführen
- Publikationen verfassen (Prospekte, Beitrag, „Schuelfänschter“, Jahresbericht...)
- Kontakte pflegen und zusammenarbeiten mit Volksschule, weiterführenden Schulen, Institutionen, Verbände und anderen Musikschulen

412.3 REGLEMENT DER MUSIKSCHULE OBERÄGERI (MUSIKSCHULREGLEMENT)

ANHANG B

AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER MUSIKSCHULPERSONEN

1 Allgemeines

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule sind die Lehrpersonen verpflichtet, den ihnen zugeteilten Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige Ausbildung zu vermitteln, die Freude an der Musik zu wecken und besonders auch zum gemeinsamen Musizieren anzuregen. Sie bemühen sich um eine gute Atmosphäre im Unterricht sowie um einen guten Kontakt zu den Eltern. Sie unterstützen die Bestrebungen der Musikschule.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind frei in der Wahl der Unterrichtsmethode und der Lehrmittel.

2 Schulorganisation

Für den Schulbetrieb gelten die Bestimmungen im Musikschulprospekt.

Sämtliche Änderungen im Stundenplan sind der Musikschulleitung zu melden.

Die Lehrperson führt eine Präsenz- und Besucherliste, in die sich auch die offiziellen Schulbesucher eintragen. Diese Listen liegen im Unterrichtszimmer auf.

Der Besuch der Lehrerkonferenzen ist obligatorisch.

3 Unterrichtsausfälle

Bei unvorhergesehenen Unterrichtsausfällen hat die Lehrperson die Schulleitung sowie die Schülerinnen und Schüler sofort zu benachrichtigen.

Bei Krankheit oder Militärdienst/ziviler Ersatzdienst/Zivilschutzdienst gelten die Bestimmungen der entsprechenden kantonalen und gemeindlichen Gesetze und Verordnungen.

Beurlaubungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Es gilt das Urlaubsreglement für Lehrpersonen der Gemeinde Oberägeri.

4 Fortbildung

Die persönliche Fortbildung und die Auseinandersetzung mit neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Musikerziehung ist Voraussetzung für einen guten Unterricht.

Die Musikschule erwartet, dass sich die Lehrpersonen instrumental und pädagogisch/didaktisch fortbilden. Fortbildungskurse können im Rahmen des Budgets finanziell unterstützt werden. Es ist rechtzeitig ein Gesuch einzureichen.

5 Anschaffungen

Für anzuschaffendes Unterrichtsmaterial oder Lerninstrumente kann jede Lehrperson für ihren Bedarf jeweils bis Ende August zuhanden des Budgets eine Eingabe machen. Diese ist an die Schulleitung zu richten.

Alle Rechnungen für bewilligte Neuanschaffungen, Reparaturen usw. sind von der betreffenden Lehrperson zu kontrollieren, zu visieren und an die Schulleitung weiterzuleiten.

6 Entlöhnung

Mit der Entlöhnung werden die Unterrichtszeiten und folgende Tätigkeiten im Dienste der Musikschule abgegolten:

- Erledigen von organisatorischen und administrativen Arbeiten
- Durchführen von Vorspielstunden
- Mithilfe bei Schülerkonzerten und Musikschulprojekten
- Eigene instrumentale Engagements für die Musikschule

7 Sportferien

Eine Woche der zweiwöchigen Sportferien gilt gemäss Schulgesetz als Schulwoche. Der Unterricht der Musikschule wird aber während der Sportferien nicht erteilt. Er ist daher mit folgenden Leistungen zu kompensieren:

- Vorspielstunden und Vorproben
- Musikschulanlässe und Vorproben
- Mithilfe bei musikalischen Anlässen der Volksschule
- Freiwilliger zusätzlicher Unterricht
- Präsenzzeit beim Instrumente-Vorstellen
- Teilnahme an Konferenzen und Fachschaftssitzungen



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**